Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 44 (1936)

Heft: 7

Artikel: Wie steht es mit dem passiven Luftschutz?

Autor: Waldkirch, von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-973306

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Juli 1936 | Nr. 7 | 1er juillet 1936
44. Jahrgang | 44e année

DAS ROTE KREUZ
LA CROIX-ROUGE

Monatsschrift des Schweizerischen Roten Kreuzes
REVUE MENSUELLE DE LA CROIX-ROUGE SUISSE

Inhaltsverzeichnis — Sommaire

Pag.
Wie steht es mit dem passiven Luftschutz? 145
Zur 1. August-Spende 1936 150
En vue de la collecte du 1er août 1936 151
Von unsern Rotkreuzkolonnen: Die Rotkreuzkolonne Olten mit der Sanitätsabteilung 4 im Manövergebiet . . 153
Von unsern Sektionen — De nos sections:
Zweigverein Thurgauer See- und Rheintal 156
Assemblée annuelle des samaritains romands à Romont 157
Abgeordnetenversammlung des Schweiz. Samariterbundes 158
Assemblée des délégués de l'Alliance suisse des samaritains 164
Schweizerischer Samariterbund:
Alliance suisse des Samaritains:
Auszug aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes 167
Extrait des délibérations du Comité central . . . 167
Hilfslehrerkurs in Aarau 168

Wie steht es mit dem passiven Luftschutz?

Von Prof. Dr. jur. *von Waldkirch*, Präsident der Eidgenössischen Luftschutzkommission.

Der passive Luftschutz der Zivilbevölkerung ist in seinem planmässigen Aufbau seit kurzem in eine neue Etappe eingetreten. Die vorgesehenen örtlichen Organisationen sind bestellt, zum grössten Teil ausgerüstet und mit der Ausbildung beschäftigt. Ihre Tätigkeit weckt das Interesse weiterer Bevölkerungskreise, wie auch sonst die Oeffentlichkeit durch die Bestrebungen des Luftschutzes mehr und mehr erfasst wird.

Diesem Stande der Entwicklung entspricht es, dass Anfragen und Wünsche nicht bloss im Parlament, sondern auch in der Presse und in Versammlungen geäussert werden. Nicht selten werden Forderungen aufgestellt, die bereits erfüllt oder in Ausführung begriffen sind, oder deren Verwirklichung wegen bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse nicht so einfach ist, wie es offenbar angenommen wird. Diese Lage lässt es als besonders erwünscht erscheinen, dass mitgeteilt wird, zu welchen Ergebnissen bis jetzt die Arbeiten der zuständigen Stellen geführt haben und was sich in Vorbereitung befindet.

I.

Die Eidgenössische Luftschutzkommission, die vom Bundesrate am 16. Oktober 1928 eingesetzt wurde, liess ihre Vorbereitungen nach der Landeskonferenz vom 9. November 1931 ruhen, vor allem im Hinblick auf die damals bevorstehende Weltabrüstungskonferenz. Umso nachdrücklicher ging sie an die Arbeit, als sie am 13. März 1933 mit einem neuen Vorsitzenden wieder bestellt wurde. Sie schuf in kürzester Zeit eine ständige Instanz, zunächst Eidgenössische Gasschutzstudienstelle genannt, liess Erhebungen im Auslande

vornehmen und setzte sich mit den kantonalen Behörden in direkte Verbindung. Anfang 1934 konnte sie ihre Arbeiten mit zwei Entwürfen abschliessen, die dem Bundesrate vorgelegt wurden. Der eine enthielt die «Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung», ein umfassendes amtliches Programm, der andere den Text für einen Bundesbeschluss, der als Basis für alle weitern Massnahmen gedacht war.

Der Bundesrat unterbreitete der Bundesversammlung den Entwurf für einen Bundesbeschluss mit seiner Botschaft von 4. Juni 1934. Welches damals die Lage war und was angestrebt wurde, fand in der Botschaft deutlich Ausdruck. Die Zuständigkeit des Bundes wurde festgelegt, und namentlich wurden die Sachgebiete umschrieben, in denen die künftige Tätigkeit entfaltet werden sollte. Ganz allgemein sollte der Bundesrat ermächtigt werden, die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Die Behandlung der Vorlage in den Räten ergab gegenüber dem Entwurfe verschiedene Aenderungen von beträchtlicher Tragweite. Sie gehen auf Anträge zurück, die im Schosse der nationalrätlichen Kommission gestellt wurden, und bestehen in folgendem:

1. Die allgemeine Pflicht, an den Massnahmen des Luftschutzes teilzunehmen, wurde ausdrücklich festgelegt. Art. 4, Absatz 3, des Bundesbeschlusses lautet demgemäss, über den Entwurf und die Botschaft hinausgehend:

   «Jedermann ist gehalten, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb der Luftschutzorganisationen zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsrücksichten daran verhindert ist.»
2. Für die Kosten wurde der Grundsatz aufgestellt, dass sie je zur Hälfte vom Bund einerseits, von den Kantonen und Gemeinden anderseits zu tragen sind, soweit der Bund Massnahmen verbindlich vorschreibt.
3. Der Bundesversammlung vorbehalten blieb die Regelung der Kosten für bauliche Massnahmen, so dass auf diesem Sachgebiete zunächst zwar unverbindliche Richtlinien aufgestellt, aber ohne neuen Bundesbeschluss keinerlei zwingende Regelung getroffen werden könnte.

Im Nationalrate wurde der Bundesbeschluss mit allen gegen vier Stimmen angenommen, ohne dass sich in der Diskussion irgendein grundsätzlicher Widerstand gezeigt hätte; im Ständerat wurde ihm einstimmig beigepflichtet. Er wurde als dringlich erklärt und trat sofort, das heisst am 29. September 1934, in Kraft. Damit war die rechtliche Grundlage für das weitere Vorgehen gegeben.

Um keine Zeit zu versäumen, waren unterdessen bereits im Sommer und Herbst 1934 eidgenössische Instruktionskurse abgehalten worden, in denen rund 120 leitende Persönlichkeiten ihre Ausbildung erhielten. Ihnen war die Instruktion in den Kantonen übertragen, die nun sofort gemäss einem Bundesratsbeschluss vom 16. November 1934 an die Hand genommen wurde. In den kantonalen Kursen wurden bis Ende Januar 1935 rund 1200 Instruktoren ausgebildet.

Gleichzeitig bereitete die Eidgenössische Luftschutzkommission weitere Erlasse vor. Es musste nun die Grundlage für die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen geschaffen werden.

Die Verordnung des Bundesrates, die diese Verhältnisse regelt, erging am 29. Januar 1935. In ihr wurden genaue Vorschriften zuhanden der Kantone und Gemeinden aufgestellt, die einen festen Rahmen für eine gleichmässige Ordnung boten, aber auch die Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten gestatteten.

Nach Art. 17 der Verordnung hätten die Bestände der örtlichen Luftschutzorganisationen schon bis zum 30. April 1935 aufgestellt werden sollen. Im Laufe des Frühjahrs zeigte es sich, dass die meisten Kantone und Gemeinden die festgesetzte Frist nicht einzuhalten vermochten. Ausserdem ergab sich, dass das Material nicht so rasch bereitgestellt werden konnte, wie dies angenommen worden war — ein Punkt, auf den noch zurückzukommen ist.

Der Bundesrat beschloss am 23. August 1935, die Frist für die Aufstellung der örtlichen Luftschutzorganisationen zu verlängern bis zum 31. Oktober. Er setzte gleichzeitig fest, dass die Geräte vom September 1935 an abgegeben werden sollen.

Einzelheiten darüber, wie die Organisation in den Ortschaften durchgeführt wird, können aus begreiflichen Gründen nicht mitgeteilt werden. Es sei bloss erwähnt, dass die Zahl der luftschutzpflichtig erklärten Gemeinden sich gegenwärtig auf 155 beläuft.

Neben den örtlichen Organisationen sind weitere Organisationen des passiven Luftschutzes notwendig. Solche werden im Bundesbeschlusse Art. 3, lit. a, bereits vorgesehen für «Objekte von besonderer Bedeutung». Es sind dies namentlich industrielle Betriebe, Transportanstalten, sowie eidgenössische, kantonale und kommunale Verwaltungen.

Der Industrieluftschutz ist von grosser Bedeutung. Die Eidgenössische Luftschutzkommission setzte deshalb am 28. Juni 1935 einen besondern Ausschuss ein, der die für die Industrie wichtigen Fragen abzuklären und ihre Regelung vorzubereiten hat. Am 9. Oktober 1935 fand in Bern eine Konferenz statt, an welcher rund 60 industrielle Verbände beteiligt waren. Die Arbeit wurde dadurch nachdrücklich gefördert, dass die Industrie sich in dankenswerter Weise bereitfand, auf ihre Kosten eine Auskunftstelle zu schaffen. Diese ist der Eidgenössischen Luftschutzstelle in Bern angegliedert und funktioniert unter der Bezeichnung «Beratungsstelle für Industrieluftschutz» als ständiges Organ. Durch die derart geschaffene Verbindung ist alle Gewähr für enge Zusammenarbeit geboten.

Innerhalb der Industrie haben bestimmte Gruppen besonders wichtiger Betriebe die Vorarbeiten in ihrem Kreise durchgeführt Im Juni 1935 fand ein Instruktionskurs für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke statt. Eigene Vorschriften sind z. B. bereits ausgearbeitet für die Elektrizitätswerke.

Für die Transportanstalten wurden Instruktionskurse schon im März 1935 abgehalten, für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung im November 1935.

Endlich sei hervorgehoben, dass der Verband schweizerischer Krankenanstalten (VESKA) sich seit einiger Zeit mit den Fragen des Luftschutzes befasst. Die Eidgenössische Luftschutzkommission hat einen besondern Ausschuss eingesetzt, der sich der Regelung dieser Fragen annimmt.

So sind für den Schutz besonderer Objekte ebenfalls Vorarbeiten unternommen worden und die Durchführung der Massnahmen ist im Gange.

Die Ausbildung des Personals der örtlichen Organisationen und derjenigen für die besonderen Objekte muss selbstverständlich nach allgemeinen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Hierfür genügte die Ausbildung zahlreicher Instruktoren nicht, sondern es mussten auch Vorschriften allgemeiner Art erlassen werden. Diesem Zwecke dient die von der Eidgenössischen Luftschutzkommission im Sommer 1935 herausgegebene «Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung». Sie regelt den ganzen Stoff in knapper, gemeinverständlicher Weise in 132 Ziffern nach Art eines Dienstreglementes. Die «Instruktion» wurde in starker Auflage gedruckt, und sie wird jedem Angehörigen der örtlichen und andern Organisationen ausgehändigt.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist dasjenige kurz dargelegt, was in Art. 3, lit. a, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 gekennzeichnet wird als «Grundzüge der Organisation des passiven Luftschutzes in den Kantonen, Gemeinden, sowie in Objekten von besonderer Bedeutung», sowie gemäss lit. b als «Instruktionswesen». Im Zusammenhange damit ist nun aber noch einiges über das zugehörige Material zu bemerken.

III.

Nach Art. 2, lit. a, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 hat der Bund die Herstellung und Einfuhr von Luftschutzmaterial aller Art zu überwachen. Von Anfang an vertrat die Eidgenössische Luftschutzkommission die Auffassung, dass eine straffe Regelung unerlässlich sei. Schon in der Botschaft zum Bundesbeschluss ist darauf hingewiesen worden, wie geschäftlich interessierte Firmen sich bemerkbar machten und wie die Gefahr bestand, dass unerwünschtes Material angepriesen und vertrieben werde.

Zur Ausrüstung der örtlichen und andern Organisationen war stets das ausgezeichnete Gasmaskenmodell der Armee bestimmt. Für andere, zum grössten Teil recht komplizierte Gasschutzgeräte musste geprüft werden, was sich eigne, zunächst wiederum zur Abgabe an die Organisation, dann aber auch, um den Wünschen und Bedürfnissen der allgemeinen Bevölkerung entgegenzukommen.

Die grundlegende Regelung findet sich im Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1935 über die Ueberwachung der Herstellung und der Einfuhr von Luftschutzmaterial. Die Durchführung der schwierigen technischen Aufgabe wurde vor allem der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Zürich übertragen. Die Ausarbeitung von Einzelbestimmungen erwies sich als schwierig und zeitraubend. Sie sind enthalten in einem vom Departement des Innern am 18. November 1935 erlassenen Reglement samt zugehörigem Anhang. Die Materialprüfungsanstalt ist seither in der Lage, die ihr vorgelegten Geräte genau zu prüfen und, wenn das Ergebnis befriedigend ausfällt, Zulassungszeugnisse für bestimmte Typen auszustellen. Gegenüber genehmigten Typen findet nachher fortlaufend eine Serienprüfung statt. Für alle Prüfungen gilt, dass sie mit grösster Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen werden müssen. Es darf selbstverständlich nicht riskiert werden, dass mangelhaftes Material zugelassen wird.

An die örtlichen Organisationen konnte Ende 1935 die erste Teillieferung von Material ausgeführt werden. Die zweite Teillieferung folgte im März 1936, und die letzte auf Grund der im Bundesbeschluss vom 29. September 1934 bewil-

ligten Kredite wird im Sommer und Herbst des laufenden Jahres stattfinden.

Eine gewisse Verzögerung in der Ablieferung ergab sich daraus, dass zunächst die Festlegung der Gerätetypen, bei der auch die Kantone befragt wurden, etwas viel Zeit in Anspruch nahm. Namentlich wurde aber Gewicht darauf gelegt, die Fabrikation vollständig in der Schweiz vornehmen zu können. Dieses aus begreiflichen Gründen erstrebenswerte Ziel wurde tatsächlich erreicht, und es kann nun alles Material in der Schweiz hergestellt werden, nachdem für die Kurse zum Teil noch Bezüge aus dem Ausland gemacht werden mussten.

Besondere Sorgfalt erfordert die Aufbewahrung und Kontrolle des Luftschutzmaterials, welches in den Gemeinden zuhanden der Organisationen eingelagert wird. Ueber diesen Gegenstand erliess das Eidgenössische Militärdepartement am 10. September 1935 eine Verfügung. Umfangreiche Ausführungsbestimmungen wurden von der Eidgenössischen Luftschutzstelle aufgestellt und vom Eidgenössischen Militärdepartement am 5. Dezember 1935 genehmigt. Eine besondere Verfügung über das Sanitätsmaterial für den passiven Luftschutz wurde am 2. April 1936 erlassen.

IV.

Als weiteren Sachbereich nennt Art. 3, lit. c, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 «Alarmdienst, Verdunkelung». Für die Prüfung der hiermit zusammenhängenden Fragen setzte die Eidgenössische Luftschutzkommission am 28. Juni 1935 einen besondern Ausschuss ein. Es wurde damals schon in Aussicht genommen, Versuche in einer luftschutzpflichtigen Ortschaft von mittlerer Grösse durchzuführen.

Der Ausschuss nahm die Arbeit im Herbst 1935 auf und traf die erforderlichen Vorbereitungen, um den geplanten Versuch in Thun ausführen zu lassen. Es bedurfte hierfür nicht bloss umfassender technischer Massnahmen der verschiedensten Art, sondern es musste auch die ganze Bevölkerung aufgeklärt und zur Teilnahme herangezogen werden.

Die Uebung fand in Thun in grossem Rahmen am 28. Februar 1936 statt, wobei namentlich auch die Transportanstalten und alle die zahlreichen eidgenössischen Betriebe viele besondere Aufgaben zu erfüllen hatten. Aber auch die ganze Bevölkerung nahm an dem Versuch mit Interesse teil und trug zu seinem Gelingen bei.

Die Ergebnisse des bedeutenden Versuches sind ausgewertet worden und bilden die Grundlage dafür, was im Gebiete des Alarm- und Verdunkelungswesens nun angeordnet werden muss. Eine selbständige Ordnung jedes der beiden Sachgebiete empfiehlt sich schon deshalb, weil die Verdunkelungsmassnahmen allgemein, für alle Ortschaften des Landes, getroffen werden müssen, während die eigentlichen Alarmeinrichtungen sich, wenigstens vorläufig, auf die luftschutzpflichtigen Ortschaften beschränken können.

Der Entwurf für die Verdunkelung liegt vor und wird dem Bundesrate zur Beschlussfassung unterbreitet. Sobald die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, kann der Alarm- und Verdunkelungsdienst in kurzer Zeit eingerichtet werden.

(Fortsetzung folgt.)